

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Versicherungsrechtliche Beurteilung einer Honorarkraft (Juni 2009)

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer Honorarkraft muss geprüft werden, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige, unternehmerähnliche Tätigkeit der Honorarkraft vorliegt. Handelt es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, besteht Versicherungsschutz bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger des Unternehmens (= Arbeitgeber). Liegt eine selbstständige, unternehmerähnliche Tätigkeit vor, so kann gegen Beitrag eine freiwillige Versicherung bei der zuständigen Fach-Berufsgenossenschaft abgeschlossen werden.

Voraussetzungen für den gesetzlichen Versicherungsschutz

Entscheidend für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ist die inhaltliche Weisungsgebundenheit und damit die tatsächliche Ausgestaltung. Das ist der Fall, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hat, bis ins Einzelne gehende Weisungen zu erteilen, so dass die Honorarkraft sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht einer Kontrollbefugnis durch den Auftraggeber unterliegt.

Vertragliche Regelungen oder formelle Merkmale wie z. B. Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch oder die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, spielen bei der Beurteilung keine Rolle.